



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. Juni 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2021.WEU.923
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Covid-19-Pandemie bedingter Erlass der Alkoholabgabe für Gastgewerbebetriebe im 2021; Einnahmenverzicht und Fondseinlage; sowie Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter; Saldoüberschreitung 2021; Nachkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Verzicht auf Erhebung der Alkoholabgabe	2
3.3	Fonds für Suchtprobleme	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
8.	Antrag	4

1. Zusammenfassung

Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe. Diese fliesst zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI). Aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der damit verbundenen behördlichen Massnahmen befinden sich Gastgewerbebetriebe in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Deshalb soll Gastgewerbebetrieben mit einer Betriebsbewilligung A bzw. C im Jahr 2021 die Alkoholabgabe – wie bereits im 2020 – gestützt auf Art. 31 FLG erlassen werden.

Über den Fonds für Suchtprobleme der GSI werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe finanziert. Damit diese Massnahmen weitergeführt werden können, werden dem Fonds für Suchtprobleme die entfallenden Einnahmen in der Höhe von 1,8 Millionen Franken als ausserordentliche Fondseinlage in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG ersetzt.

Der Erlass der Alkoholabgabe führt voraussichtlich zu einer Saldoüberschreitung im Jahr 2021 in der Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter, die voraussichtlich DIJ-intern kompensiert werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

- Gastgewerbegesetz (GGG, BSG 935.11) vom 11. November 1993, Art. 41 bis 47
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1) vom 11. Juni 2001, Art. 70 Abs. 3
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 31, 42, 43, 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 139, 141, 152
- Die Rechtsgrundlage für die Fondseinspeisung wird in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Gestützt auf das kantonale Gastgewerbegesetz sind Gastgewerbebetriebe verpflichtet, jährlich eine Alkoholabgabe zu leisten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach Art der Betriebsbewilligung sowie nach weiteren Kriterien wie Ausschankfläche bzw. Verkaufsfläche für alkoholische Getränke, Lage, Betriebsart und jährliche Betriebszeit, nicht aber nach der verkauften Alkoholmenge. Zuständig für die Rechnungstellung und das Inkasso dieser Alkoholabgabe sind die Regierungsstatthalterämter.

Der Ertrag der Alkoholabgabe ist zweckgebunden. Er fliesst in den Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Integrationsdirektion GSI. Daraus werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Prävention und der Suchthilfe finanziert.

Gastgewerbebetriebe waren im Frühling 2020 aufgrund der Corona-Pandemie während mehreren Wochen geschlossen. Der Regierungsrat hatte deshalb im Jahr 2020 auf die Erhebung der Alkoholabgabe verzichtet, gestützt auf Art. 8b der (damaligen) Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV, BSG 101.2) vom 20. März 2020.

3.2 Verzicht auf Erhebung der Alkoholabgabe

Aufgrund der Bundesvorgaben im Zusammenhang mit der Pandemie waren die Gastgewerbebetriebe im Kanton Bern erneut während mehreren Monaten und generell bis zum 31. Mai 2021 behördlich geschlossen. Verschiedene Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton wie Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen sowie Härtefallhilfen haben den Restaurants und Bars die Einnahmenausfälle zumindest teilweise kompensieren können. Trotz dieser Unterstützungsmassnahmen sind viele Betriebe aber in ihrer Existenz gefährdet, da das Gastgewerbe von den behördlichen Massnahmen besonders hart betroffen ist und das Härtefallprogramm Ende August auslaufen wird. Deshalb ist der Regierungsrat bereit, die Alkoholabgabe auch für das Jahr 2021 zu erlassen. Von der Befreiung profitieren über 2'500 Gastgewerbebetriebe. Der Einnahmenausfall wird rund 1,8 Millionen Franken betragen.

Der Verzicht auf die Erhebung der Alkoholabgabe betrifft ausschliesslich Gastgewerbebetriebe (Gastgewerbebetriebe mit Bewilligung A und C), nicht aber Take-Aways und weitere Verkaufsstellen für Alkohol, da diese von der behördlichen Schliessung nicht betroffen waren. Die Einnahmen aus der Alkoholabgabe dieser Betriebe und Verkaufsstellen beläuft sich auf rund 0,4 Millionen Franken.

3.3 Fonds für Suchtprobleme

Die Spezialfinanzierung «Fonds für Suchtprobleme» wird vor allem geäufnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe und aus der Spielbankenabgabe. Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen zur Prävention und Behandlung von substanzgebundenen und -ungebundenen Abhängigkeitsformen sowie zur allgemeinen, nicht medizinischen Gesundheitsförderung und Prävention eingesetzt. So werden beispielsweise folgende Angebote über den Fonds finanziert:

- Angebote der ambulanten Beratung und Therapie der Berner Gesundheit und des Blauen Kreuzes
- Angebote der Gesundheitsförderung und Prävention der Berner Gesundheit und des Blauen Kreuzes
- Angebote der Arbeitsintegration des Blauen Kreuzes
- Niederschwellige Arbeitsangebote der Stiftung CONTACT
- Kontakt- und Anlaufstelle der Stiftung CONTACT
- Beratungs-, Präventions- und Informationsangebote der Aids Hilfe Bern
- Interkantonales Mandat Spielsuchtprävention Glückspiel
- Angebote und Projekte des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen

Im Jahr 2020 wurden für diese Massnahmen 5,5 Millionen Franken aufgewendet.

Das Vermögen des Fonds für Suchtprobleme hat letztes Jahr abgenommen. Der Rückgang ist insbesondere auf den Erlass der Alkoholabgabe zurückzuführen, wie ihn der Regierungsrat in Artikel 8b der Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise (CKV; BSG 101.2) beschlossen hat. Dem Fonds wurden anstelle der üblichen knapp 2,2 Millionen Franken, die ihm zweckgebunden zufließen, nur 30 Prozent davon zugewiesen. Der Vermögensbestand des Fonds belief sich per Ende 2020 auf 3,1 Millionen Franken. Ein erneuter Verzicht auf die Einnahmen aus der Alkoholabgabe ist somit nicht verkraftbar. Deshalb soll für das Jahr 2021 eine Kompensation der wegfallenden Einnahmen aus allgemeinen Kantonsmitteln erfolgen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Eine vielfältige Gastronomieszene entspricht dem Ziel 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten» und dem Ziel 4 «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit» der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022. Gleichzeitig kann damit auch ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Tourismusstandorts geleistet werden.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Verzicht auf die Alkoholabgabe (Einnahmeverzicht) von 1.8 Millionen Franken und die Ausrichtung dieses Betrages in den Fonds für Suchtprobleme im Betrag von geschätzt 1.8 Millionen Franken ist im Voranschlag 2021 nicht enthalten. Die Ausgabe führt zu einem entsprechenden Mehraufwand und wird entsprechende Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss 2021 zur Folge haben. Die beiden Beträge müssen aus finanzhaushaltsrechtlichen Gründen zusammengezählt werden, womit die massgebende Kreditsumme für die Genehmigung durch das finanzkompetente Organ 3.6 Millionen Franken beträgt. Zudem ist für die Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter ein Nachkredit von 1.8 Millionen Franken zu bewilligen. Darüber hinaus ergeben sich keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die indirekte Unterstützung des Gastgewerbes über den Erlass der Alkoholabgabe hat positive Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Verzicht auf die Erhebung der Alkoholabgabe wirkt sich für die betroffenen Gastgewerbebetriebe positiv aus. Mit der Kompensation der wegfallenden Ausgaben im Fonds für Suchtprobleme können die Präventionsmassnahmen wie vorgesehen durchgeführt werden. Daraus ergeben sich positive Auswirkungen auf die Gesellschaft. Auf die Umwelt hat das vorliegende Geschäft keine Auswirkungen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Einnahmeverzicht bzw. der Fondseinlage zuzustimmen.

Verteiler

– Grosser Rat